



Foto: Adobe Stock/Alicia

Plan B für Investments in Steuerberater

Durch das verschärfte Fremdbesitzverbot stehen Beteiligungen von Private-Equity-Firmen an Steuerberatern vor dem Aus. Viele Investoren arbeiten nun an der Wandlung zum Wirtschaftsprüfer. Für diese gelten andere Regeln.

Von Sabine Reifenberger und Christoph Ruhkamp, Frankfurt

Eine Novelle des Steuerberatungsgesetzes bringt normalerweise keinen gestandenen Private-Equity-Investor in Aufruhr. Doch dieses Mal dürfte es anders sein. Der Bundstagsbeschluss vom vergangenen Freitag firmiert zwar offiziell als „Klarstellung“, ist aber de facto eine Verschärfung des Fremdbesitzverbots und gefährdet die Beteiligung von Finanzinvestoren an Steuerberatungen. Die Zustimmung des Bundesrats im Juni gilt als sicher.

Das bislang genutzte Holding-Modell – bei dem sich ein Investor in einem EU-Land ohne Fremdbesitzverbot an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beteiligte, die dann wiederum in Deutschland eine Steuerberatung zukaufte – wird dann nicht mehr funktionieren. Alle Teile der Kette bis hoch zum Endinvestor müssen berufsrechtlichen Vorgaben genügen.

Diese Vorgabe wurde zwar in den zurückliegenden Monaten mehrfach diskutiert, dennoch sah es lange danach aus, dass sie es nicht ins Gesetz schaffen würde. Die Kanzlei Taylor Wessing weist in einem Client Briefing darauf hin, dass die Neuregelung nun bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten wird, also voraussichtlich Ende Juni/Anfang Juli.

Investoren unter Zugzwang

Investoren, die bereits Beteiligungen eingegangen sind, setzt das unter Zugzwang. KKR kommentiert das auf Anfrage nicht weiter. Die Private-Equity-Firma ist bei der Essener Steuerberatergruppe ETL engagiert. Allerdings handelt es sich laut Managing Director Laura Schroeder nicht um eine direkte Beteiligung an der ETL-Gruppe, sondern KKR unterstützte „ETL bei der Finanzierung der Unternehmensnachfolge durch das Management“. Das Unternehmen ist bedeutend: Insgesamt betreuen bei ETL über 13.000 Mitarbeiter – darunter mehr als 1.500 Steuerberater,

Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater – deutschlandweit mehr als 250.000 Mandanten.

Auch der Schweizer Investor Partners Group, dem in Deutschland die Steuerberatergruppe Afileon gehört, will sich auf Anfrage nicht zu den Entwicklungen äußern. Afileon selbst teilt mit, man sei „auf dieses Szenario vorbereitet“. Es habe sich „in wechselnder Dringlichkeit“ schon länger abgezeichnet. Mit dem Finanzinvestor im Rücken hat Afileon seit der Gründung bereits drei Dutzend Partnerkanzleien auf einer gemeinsamen Plattform versammelt. Bis 2027 will Afileon auf mehr als 500 Mill. Euro Umsatz kommen.

Bei Atania wollte man sich „noch nicht“ äußern, die Lage sei „noch zu unklar“. Hinter Atania steht die Münchener Private-Equity-Gesellschaft Greenpeak. Auch sie will eine Plattform mit Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften für den Mittelstand aufbauen.

„Im Moment herrscht eine gewisse Unruhe“, beobachtet Christian Alexander Mayer, Co-Leiter des Fachbereichs Regulatory der Kanzlei Noerr, der unter anderem die Steuerberatungsgesellschaft WTS bei der Partnerschaft mit dem Finanzinvestor EQT beraten hat. Denn ein Bestandsschutz für bestehende Investments ist im Gesetz nicht vorgesehen. Zwar könne man den aus dem Verfas-

sungsrecht ableiten, doch der Jurist sieht ein anderes Problem: „Die bestandsgeschützte Struktur dürfte man künftig nicht mehr verändern.“

Ein Exit des Finanzinvestors wäre damit kaum noch möglich, neue Gesellschafter aufzunehmen ebenfalls. Jede Änderung an der bestandsgeschützten Struktur könnte eine erneute Prüfung durch die Steuerberaterkammer nach sich ziehen – und damit enden, dass die Kammer die Anerkennung widerruft. In dem Fall dürfte die Steuerberatungsgesellschaft nicht mehr praktizieren. Zwar kann man gegen den Widerruf klagen, bis zur letztinstanzlichen Klärung kann es jedoch Jahre dauern. „Für viele Investoren ist das kein gangbarer Weg“, sagt Mayer.

Laut Branchenverband BVK werden Finanzinvestoren – gegen den ausdrücklichen Expertenrat in der Anhörung zum Gesetzentwurf – „faktisch von der Beteiligung an Steuerberatungsgesellschaften ausgeschlossen“ und damit die Entwicklungsmöglichkeiten der Branche erheblich eingeschränkt. „Wir kritisieren das geplante weitergehende Fremdbesitzverbot ausdrücklich“, sagt Ulrike Hinrichs, Vorstandssprecherin des BVK. „Verbote sind hier völlig fehl am Platz – insbesondere in einer Situation, in der die Steuerberatungsbranche bereits heute unter erheblichem Fachkräftemangel und hohem

Transformationsdruck steht.“ Gerade jetzt brauchten Kanzleien Zugang zu Kapital, um Digitalisierung, Nachfolge und Wachstum zu stemmen. Deutschland sei auf privates Kapital angewiesen, um die wirtschaftliche Transformation zu finanzieren – das gelte auch für die Steuerberatungsbranche. Wer Investitionen verhindere, schwäche den Standort.

Wundersame Wandlung

Hinter den Kulissen arbeiten viele betroffene Finanzinvestoren schon an Plan B. Denn auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (WPG) sind in Deutschland zur „geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuer-sachen“ befugt. Da die Wirtschaftsprüfer anderen rechtlichen Regelungen unterliegen als die Steuerberater, ist das mehrstöckige Beteiligungsmodell dort nach wie vor erlaubt, sofern die Rahmenbedingungen stimmen. Die Wirtschaftsprüferkammer pocht auf den Vorbehalt, dass Qualität und Unabhängigkeit gewährleistet sein müssen. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) verweist in dem Kontext auf die Pflicht jeder WPG, ein risikobasiertes Qualitätsmanagementsystem einzuführen. Dies sei genau darauf ausgelegt, Risiken frühzeitig zu erkennen und zu adressieren. „Wir erwarten, dass nach der Gesetzesänderung die Anzahl der Wirtschaftsprü-

fungsgesellschaften zunimmt, weil eine Anerkennung als WPG trotz mittelbarer Investorenbeteiligung möglich bleibt“, hat das IDW bereits mitgeteilt. Dafür muss sich die bislang als Steuerberatung anerkannte Gesellschaft von der Wirtschaftsprüferkammer anerkennen lassen. Voraussetzung dafür ist, dass die Gesellschaft von Wirtschaftsprüfern verantwortlich geführt wird und die Mehrheit der gesetzlichen Vertreter Wirtschaftsprüfer oder EU-/EWR-Abschlussprüfer sind.

Wer neben dem Steuerberater- auch das Wirtschaftsprüferexamen besitzt, dürfte intern nun stärker in den Fokus rücken. „Das Bottleneck sind die Wirtschaftsprüfer“, sagt Mayer. „Die braucht man, um die Umfirmierung umzusetzen.“ Die andere Voraussetzung – eine WPG – ist in den mehrstufigen Holding-Strukturen ohnehin schon integriert. „Man muss die Satzung ändern und diese Holding in den Vordergrund rücken.“

Während die Umfirmierung für große Einheiten als logischer Schritt erscheint, werden Plattformmodelle mit vielen Einzelgesellschaften sich fragen müssen, wie sie reagieren. Marktbeobachter halten es für denkbar, dass Steuerberatungen mit starker lokaler Marktstellung umfirmieren, während andere stärker gebündelt und in eine gemeinsame WPG überführt werden.

Das Investoreninteresse an Steuerberatungen und Wirtschaftsprüfungen war in den zurückliegenden Monaten ungebrochen, berichtet Mayer. Es gehe zurzeit um die Frage, wie man sichere Strukturen schafft. Er geht davon aus, dass die Steuerberaterkammer einige Mitglieder verlieren wird. Die Umwandlung zu einer WP-Gesellschaft schätzt er in den meisten Fällen als unproblematisch ein. „Wenn man zügig arbeitet, vergehen vom Start bis zur Anerkennung durch die Wirtschaftsprüferkammer nur wenige Wochen.“

Börsen-Zeitung, 30.4.2026